

Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in meiner Tat.. ' Allein das Tendenzgesetz bestraft nicht allein das, was ich tue, sondern das, was ich außer der Tat meine. Es ist also ein Insult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexiergesetz gegen meine Existenz.

Ich kann mich drehen und wenden, wie ich will, es kommt auf den Tatbestand nicht an. Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als eine *schlechte* betrachtet, und für diese Meinung (des Richters über meine Individualität — d. Verf.) werde ich bestraft“¹⁶

Der sozialistische Staat richtet seine Strafen niemals gegen die bloße Existenz seiner Gegner oder zurückgebliebener, labüer oder undisziplinierter Menschen. Er zieht nur solche Menschen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit heran, die mit ihrem *Handeln* die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und -beziehungen in gesellschaftswidriger oder -gefährlicher Weise angreifen und dadurch den Lebensprozeß der Gesellschaft stören. Dem sozialistischen Staat und seinem Strafrecht ist jede Art von Gesinnungsverfolgung wesensfremd.

4.1.2.2. Der Begriff der Handlung

Die Handlung ist die in Form eines bestimmten äußeren Verhaltens (Tun oder Unterlassen) erfolgende, auf die Verwirklichung bewußter und gewollter Zwecke gerichtete Einwirkung des Menschen auf Natur und Gesellschaft.

Das Handeln ist die Existenzweise des Menschen, der „kein passives, nur betrachtendes, sondern ein tätiges Wesen“¹⁷ ist. Mittels seiner Handlungen wirkt der Mensch auf seine natürliche und gesellschaftliche Umwelt ein und gestaltet seine menschlichen Beziehungen. Das menschliche Handeln ist ein *objektiver Prozeß*, der sich zwischen dem Menschen als dem *Subjekt* und der-ihn umgebenden objektiven Außenwelt (der Natur und Gesellschaft) als dem *Objekt* vollzieht und der sowohl eine *subjektive Seite* (die bewußt gesetzten und angestrebten Zwecke des Handelnden) als auch eine *objektive Seite* (das äußere körperliche Verhalten des Subjekts in Gestalt eines bestimmten Tuns oder Unterlassens) aufweist.

Jede Handlung und damit auch jede Straftat vereinigt deshalb in sich verschiedene Elemente: das Objekt, die objektive Seite und die subjektive Seite. Diese Elemente, die unter 5.1. und 5.2. im einzelnen untersucht werden, bestimmen in ihrer Spezifik und ihrem wechselseitigen Zusammenwirken die gesellschaftliche Qualität, die *Eigenschaften* der Straftat.

Die Handlung ist eine *objektive* und damit *erkennbare* Erscheinung, so daß folglich weder das Vorliegen einer Handlung noch deren soziale Qualität von irgendwelchen Werturteilen des Betrachters abhängig ist. Es wäre deshalb falsch und mit dem marxistisch-leninistischen Begriff der Handlung nicht zu vereinbaren, das Vorliegen und das Beurteilen einer Handlung und ihrer gesellschaftlichen Eigenschaften als das Ergebnis einer subjektiven Wertung des Betrachters aufzufassen.

16 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 14.

17 S. L. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1968, S. 665.